



Beschlussvorlage (Nr. 2025-0144)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	20.10.2025

TOP:

Änderung der Umweltförderrichtlinien der Gemeinde Brühl
- Rückbau von Schottergärten statt Neuanlage von Streuobstwiesen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Umweltförderung nach den beiliegenden Förderrichtlinien:

Der Rückbau von Schottergärten, die vor dem 31. Juli 2020 angelegt worden sind, wird mit 30% der Kosten, maximal 800,-- €, gefördert. Die Neuanlage von Streuobstwiesen wird nicht mehr gefördert. Die überarbeiteten Förderrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft und werden zunächst für ein Jahr gelten.

Sachverhalt:

Die Förderung von Streuobstwiesen wurde nur zweimal während der gesamten Zeit des Umweltförderprogramms beantragt (2020 und 2021). Da nur sehr wenige, geeignete Flächen in der Gemeinde Brühl dafür vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass diese Förderung in Zukunft nicht mehr in Anspruch genommen wird.

In der Gemeinde Brühl sind Schottergärten noch mehrfach zu finden, obwohl sie seit einigen Jahren verboten sind.

In Baden-Württemberg gilt seit dem 01. Januar 1996 nach § 9 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) die zwingende Verpflichtung die unüberbauten Flächen bebauter Grundstücke als Grünfläche auszubilden, insofern sie nicht für eine andere zulässige und notwendige Verwendung versiegelt werden dürfen. Mit Inkrafttreten des § 21a Naturschutzgesetz (NatSchG) am 31. Juli 2020 wurde diese Vorschrift dahingehend konkretisiert, dass Schotterungen zur Gestaltung privater Grünanlagen keine zulässige Verwendung sind.

Die Auslegung dieser Vorschriften ist nicht eindeutig. Nach Auffassung des Bauministeriums und des Umweltministeriums ist der 31. Juli 2020 Stichtag für das Verbot. Einige Städte sehen den 01. Januar 1996 als Stichtag.

Die Gärten, die vor dem 31. Juli 2020 angelegt wurden, haben daher Bestandsschutz und sollen gefördert werden. Durch die Förderung des Rückbaus sollen die Brühler Gärten klima- und insektenfreundlicher werden.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 über die Änderung der Förderrichtlinien beraten. In der Diskussion wurde klar, dass ein Rückbau der Schottergärten nur dann förderfähig ist, wenn diese vor dem 31.07.2020 angelegt wurden. Schottergärten, die nach diesem Datum angelegt wurden, sind in aller Regel nicht rechtmäßig und daher nicht förderfähig. Eine entsprechende Überprüfung durch Luftbildaufnahmen wurde diskutiert, außerdem sollte der Antragsteller mit seiner Unterschrift auf dem Antrag versichern, dass der Schottergarten vor dem Stichtag angelegt wurde. Der Ausschuss empfahl dem Gemeinderat mehrheitlich, der Änderung der Förderrichtlinien zuzustimmen.

Die Änderungen der Förderrichtlinien liegen als Entwurf bei.

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung:

Gefördert wird der Rückbau eines Schottergartens mit 30% der Rückbaukosten. Bei Eigenleistung werden Material- und Entsorgungskosten ebenso mit 30% gefördert. Die maximale Förderung beträgt 800,-- €.

2) Fördervoraussetzungen:

- der Schottergarten ist vor dem 31. Juli 2020 angelegt worden
- die zu entschotternde Fläche muss zusammenhängend mindestens 10 m² betragen
- die neue Fläche wird mit insektenfreundlichen Pflanzen angelegt

3) Antragstellung:

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Förderantrag (s.u.) ist zwingend vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist ein Lageplan des Anwesens mit Kennzeichnung der betroffenen Fläche und ein Foto des Schottergartens, sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung -Umweltsachbearbeiter- einzureichen.

4) Förderzusage:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und nach Vorlegen von Vorher-Nachher-Bildern.

Die Auszahlung ist schriftlich mit Nachweis der entstanden Kosten (Rechnungsbelege) innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

6) Rückzahlungsverpflichtung:

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Bürgermeisteramt Brühl
Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegremiums
Rückbau Schottergarten

1. Antragsteller:
(Name, Vorname)
.....
(Straße / Hausnummer)
.....
(PLZ) (Ort)
.....
(Telefon)
.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):

3. Anwesen, auf dem der Rückbau durchgeführt werden soll:
.....
Flst.-Nr.:

4. Der Antragsteller ist Eigentümer der Fläche/des Schottergartens? Ja Nein

5. Größe der zu entschotternden Fläche.....m²

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass der Schottergarten vor dem 31. Juli 2020 angelegt worden ist.

.....
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss